

Satzung SG „Eintracht Peitz“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Sportgemeinschaft führt den Namen SG „Eintracht“ Peitz e.V. und hat ihren Sitz in der Straße der Völkerfreundschaft 2 in 03185 Peitz.
- (2) Das Vereinssymbol ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den jeweiligen Dachverbänden und erkennt deren Statuten, Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist eingetragen:
 - Amtsgericht im Vereinsregister unter Nr. 635
 - Landessportbund Brandenburg unter Nr. 710042
 - Fußballlandesverband Brandenburg unter Nr. 101016-6
- (6) Die Vereinsfarben sind blau und schwarz

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung folgender Sportarten:
 - Fußball
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die zu finanzierenden Aktivitäten sind durch den Vorstand jährliche Festlegungen zu treffen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene abteilungsinterne Haushaltsführung organisiert werden, die sich jedoch der Haushaltsführung des gesamten Vereines unterzuordnen hat. Die Abteilungen regeln dann ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des finanziellen Gesamtbudgets des Vereins im Geschäftsjahr. Anträge zu dieser Verfahrensregelung sind durch die Abteilungsleiter an den Vorstand zu stellen und werden durch ihn entschieden, die ausgesprochenen und festgelegten Verfahrensregelungen sind dann für das Geschäftsjahr verbindlich und gelten bis auf Widerruf.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - 1. den erwachsenen Mitgliedern**
 - a) aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - c) Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft aus persönlichen Gründen ruht
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - 2. Kindern und Jugendlichen**
Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

- (3) Mitglieder können schriftlich beim Vorstand die ruhende Mitgliedschaft beantragen, wenn sie aus speziellen persönlichen Gründen ein Jahr lang weder am Spiel- noch am Vereinsleben teilnehmen können.
- (4) Die Mitgliedschaft kann schriftlich formlos unter Bezugnahmen auf die Anerkennung der Vereinssatzung und der Beitragsordnung bei der Abteilung beantragt werden. Ebenso ist per Vordruck die Antragstellung möglich. Antragsformulare sind beim Vorstand und den Abteilungen erhältlich.
- (5) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag und einen Antrag zur ruhenden Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Abteilungsleitung der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Entscheidung des Vorstandes endgültig.
- (6) Mitglieder und Personen, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag, durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod
- (8) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluss.
- (9) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen nicht erfolgter Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter HandlungenIn den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Betroffene ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einschreibbriefes. Dem Betroffenen sind die Gründe der Entscheidung des Vorstandes zum Ausschluss schriftlich exakt mitzuteilen. Der Betroffene hat aber auch die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch wird endgültig durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis Ende des lfd. Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (11) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereines für eine festzulegende Zeitdauer
 - c) Ausschluss
 - d) Verursacht ein einzelnes Mitglied durch sein Fehlverhalten Geldstrafe gegen den Verein, so hat das Mitglied die Strafe selbst zu begleichen.
- (12) Der Bescheid über die getroffene Maßregelung ist per Einschreibebrief dem Betroffenen durch die Post zuzustellen. Der Betroffene hat das Recht dagegen schriftlich Widerspruch, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, beim Beschwerdeausschuss einzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle Sportstätten auf der Grundlage der spezifischen Festlegungen der Abteilungen zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der ergangenen Ordnungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Kameradschaft und Achtung verpflichtet. Das Eigentum des Vereines und die ihm zur Nutzung bereitgestellten Grundmittel sind zu schützen und pfleglich zu behandeln.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Jahresbeiträge. Die Beiträge sind bis zum 31.01. des Jahres zu entrichten. Die Detailregelungen werden in einer Beitragsordnung (Anlage2) festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 31.01. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (4) Zur Pflege und Erhaltung des Wertes der sportlichen Anlagen und ihrer Einrichtungen sind die Mitglieder zu aktiver Mitarbeit verpflichtet. Über die Art und Weise erlässt der Vorstand entsprechende Regelungen, die jeweils für ein Jahr gelten und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer
- (2) Der Verein kann folgende Entschädigungen gewähren.
1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
 2. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt bekommen.
 3. Ehrenamtliche Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die zur Sicherung / Sicherstellung der Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung geleistet werden, können in Übereinstimmung mit den Festlegungen des § 3 Nr. 26a EStG auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands entschädigt werden.
 4. Ehrenamtliche Übungsleiter können in Übereinstimmung mit den Festlegungen des § 3 Nr. 26 EStG vergütet werden.
 5. Andere Entschädigungen oder Aufwandsersatz bzw. verauslagte Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB durch Vereinsmitglieder, die für Vereinszwecke verauslagt werden oder wurden, werden nur auf der Grundlage einer schriftlichen Abrechnung des geleisteten Aufwandes bzw. zulässiger gesetzlicher Pauschalen nach Prüfung durch Beauftragte des Vorstands und Bestätigung mit einer Unterschrift auf der Abrechnung erstattet bzw. ausgezahlt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, einschließlich der Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Beschwerdeausschusses und ggf. besonders Beauftragter
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses
 - für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des laufenden bzw. des vergangenen Haushaltsjahres und den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres
 - für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen und ihre Fälligkeiten
 - für die Beschlussfassung über andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge
 - Beschlussfassung zu Ausschlüssen von Mitgliedern
 - Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

- (4) Zur Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes per E-Mail zu laden. Einladungen in Form eines Briefes erfolgen nur noch dann, wenn dies ein Mitglied ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Verein wünscht – die Einladung per Brief erfolgt dann an die zuletzt von diesem Mitglied angegebene Adresse. Der Termin der Mitgliederversammlung ist zudem durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite der SG Eintracht Peitz e. V. bekannt zu machen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt das Absenden der E-Mail und/oder die Aufgabe des Briefes beim Zusteller, damit gilt die Einladung als bewirkt. Für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist das Datum der Versendung der Einladung per E-Mail und/oder der Aufgabe der postalischen Einladung beim Zusteller maßgeblich.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Erweiterung bzw. Ergänzung der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder das beschließen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn auf die entsprechende Änderung in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung hingewiesen worden ist.
- (9) Ein Beschluss über die Vereinsauflösung wird gemäß § 15 gefasst.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlungen übernehmen vom Vorstand benannte Vorstandsmitglieder.
- (11) Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Führung des Vereins zuständig.
- (2) Der Vorstand besteht gemäß des § 6 DGB aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeistermit Stimmrecht gehören dem Vorstand weiter an:
 - der Schriftführer
 - der Verantwortliche für Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit
 - der Abteilungsleiter Fußball
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam und jeder in Verbindung mit dem Schatzmeister berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden an dessen Stelle tätig.

Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.
- (5) Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Ordnung festzulegen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der

Tagesordnungen

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - Jahresplanung, einschließlich der Erarbeitung eines Haushaltsplanes mit entsprechendem Jahresbericht
 - die Erarbeitung und ständige Aktualisierung der Beitragsordnung
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Organisation des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - die Organisation der Kinder- und Jugendarbeit
 - Sicherung der Zusammenarbeit mit den Dachverbänden und der Amtsverwaltung sowie den Sponsoren
 - Sicherung der Liquidität des Vereines
 - Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation der Arbeit bei besonderer Notwendigkeit über einzusetzende Ausschüsse
- (3) Zu Geschäften mit finanziellen Auswirkungen über 5.000,00 €, insbesondere zur Kreditaufnahme, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Vereins werden. Des Weiteren können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungen Personen, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, für Vorstandsfunktionen der Mitgliederversammlung empfohlen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Scheiden mehr als 3 Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so muss eine Ersatzwahl auf einer innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden der Mitglieder einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern läuft bis zum Ablauf der Amtszeit der jeweilig ausgeschiedenen Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Wenn zwei Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung beantragen, ist eine Vorstandssitzung auch einzuberufen.
- (2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig, jedoch wünschenswert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer, Kassenprüfung

- (1) Durch die Kassenprüfer hat eine Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins in Bezug auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die ordentliche Führung des Kassenbuches mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom Vorstand eingesetzten Organs sein dürfen.
- (3) Zeitpunkt der Überprüfung wird durch die Kassenprüfer selbständig oder auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Forderungen der Kassenprüfer unverzüglich nachzukommen.
- (4) Die Kassenprüfer erarbeiten für den Vorstand einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei Feststellung der Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Beschwerdeausschuss

- (1) entfällt

§ 14 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Ordnungen beschließen, die für alle Vereinsmitglieder bindend sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 75% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, muss binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am **23.06.2022** beschlossen worden. Sie setzt die Satzung, die von der Mitgliederversammlung am **01.09.2017** beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Die Anlagen zur Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 10.11.2004 beschlossen.

Peitz, 23.06.2022

Vorstand

Anlagen Anlage 1 Vereinssymbol
 Anlage 2 Beitragsordnung